

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1583
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/4099

Vorgaben für einzunehmende Bußgelder

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1583 vom 25.01.2007:

In der ZDF-Sendung „Frontal 21“ vom 23.01.2007 wurde erneut die Problematik „Vorgaben für einzunehmende Bußgelder“ durch die Polizeidienststellen der Länder im Zusammenhang mit der Ausfüllung der einzelnen Länderkassen dargestellt.

Ein Sprecher der GdP kritisierte erneut und massiv derartige Praktiken und brachte deutlich zum Ausdruck, dass sich die Polizeibeamten der Länder (das Land Brandenburg eingeschlossen) nicht dazu missbrauchen lassen wollen, Landeskassen wieder aufzufüllen, sondern es vordergründig als Hauptaufgabe sehen, für den Schutz und die Sicherheit der Bürger einzustehen.

In Auswertung der Antwort der Landesregierung (Drucksache 4/3987) auf meine Kleine Anfrage Nr. 1557 frage ich erneut:

1. Gibt es für das Jahr 2007 an die Polizeidienststellen des Landes Brandenburg Vorgaben für zu erzielende Einnahmen, getarnt als so genannte „Fallvorgaben“? Das heißt, den Dienststellen werden keine Summenvorgaben in Euro mehr gemacht, sondern eine Anzahl der zu ahndenden Verstöße vorgegeben.
2. Sollten derartige Vorgaben für die Polizeiwachen bestehen, sind diese aufzuführen nach
 - a. Polizeiwachen
 - b. Fallvorgaben!
3. Den Reportern des ZDF-Magazins „Frontal 21“ wurde unter Verzicht der Identität der entsprechenden Beamten auch von Brandenburger Polizisten berichtet, dass die durch sie (sog. Verwarner) eingenommenen Verwarnungsgelder auch dazu benutzt werden, Technik und Ausrüstung der eignen Wache auf ein höheres Niveau anzuheben. Das führe unter Umständen dazu, dass zwischen den einzelnen Wachen regelrechte Wettkämpfe initiiert werden, um entsprechende Mehreinnahmen zu erzielen.
Kann die Landesregierung bestätigen, dass diese Vorgänge in Brandenburg ausgeschlossen sind?

4. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Landesregierung dem jetzt wiederholt und massiv durch die GdP und Beamte zum Ausdruck gebrachten Gefühl des Missbrauchs als sog. „Geldeintreiber“ zu begegnen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es für das Jahr 2007 an die Polizeidienststellen des Landes Brandenburg Vorgaben für zu erzielende Einnahmen, getarnt als so genannte „Fallvorgaben“? Das heißt, den Dienststellen werden keine Summenvorgaben in Euro mehr gemacht, sondern eine Anzahl der zu ahndenden Verstöße vorgegeben.

Frage 2:

Sollten derartige Vorgaben für die Polizeiwachen bestehen, sind diese aufzuführen nach

- a. Polizeiwachen
- b. Fallvorgaben!

zu den Fragen 1 und 2:

Wie bereits in den Vorbemerkungen zur Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1557 dargestellt, gibt es eine derartige Zielvorgabe vom Ministerium des Innern an die Polizeipräsidien nicht.

Frage 3:

Den Reportern des ZDF-Magazins „Frontal 21“ wurde unter Verzicht der Identität der entsprechenden Beamten auch von Brandenburger Polizisten berichtet, dass die durch sie (sog. Verwarner) eingenommenen Verwarnungsgelder auch dazu benutzt werden, Technik und Ausrüstung der eignen Wache auf ein höheres Niveau anzuheben. Das führe unter Umständen dazu, dass zwischen den einzelnen Wachen regelrechte Wettkämpfe initiiert werden, um entsprechende Mehreinnahmen zu erzielen.

Kann die Landesregierung bestätigen, dass diese Vorgänge in Brandenburg ausgeschlossen sind?

zu Frage 3:

In den Polizeikapiteln des Haushaltsplanes des Ministers des Innern (EP 03) sind Einnahmen aus Buß- und Verwarnungsgeldern (Kapitel 03 101, 03 102, 03 140 und 03 150 jeweils Titel 112 10) in Höhe von insgesamt 34,5 Mio. € etatisiert. Diese fließen dem Landshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wären bei Mindereinnahmen in gleicher Höhe Ausgaben einzusparen bzw. es könnte vom Ministerium der Finanzen ein Minusvortrag für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen werden.

Über den im Haushaltsplan etatisierten Ansatz von 34,5 Mio. € hinaus gehende Einnahmen aus Buß- und Verwarnungsgeldern, so genannte Mehreinnahmen, können gemäß Haushaltsgesetz § 5, Absatz 5, zur Verstärkung von Ausgaben im Rahmen des Verwaltungsbudgets verwendet werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Von dieser rechtlichen Regelung wurde Gebrauch gemacht und die Verwaltungsbudgets der Polizeibehörden und –einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten bedarfsgerecht ohne Quotenvorgabe verstärkt.

Frage 4:

Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Landesregierung dem jetzt wiederholt und massiv durch die GdP und Beamte zum Ausdruck gebrachten Gefühl des Missbrauchs als sog. „Geldeintreiber“ zu begegnen?

zu Frage 4:

In den Vorbemerkungen zur Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1557 wurde bereits ausführlich dargestellt, dass bei dem vor allem auf Verhaltensänderung abhebenden Interventionsansatz und dem tatsächlichen Sanktionsaufkommen (durchschnittlich alle 2 Arbeitstage ein Verwarnungsgeld pro Beamter) Vorwürfe der „Geldeintreibung“ weder faktisch noch fachlich begründet sind.